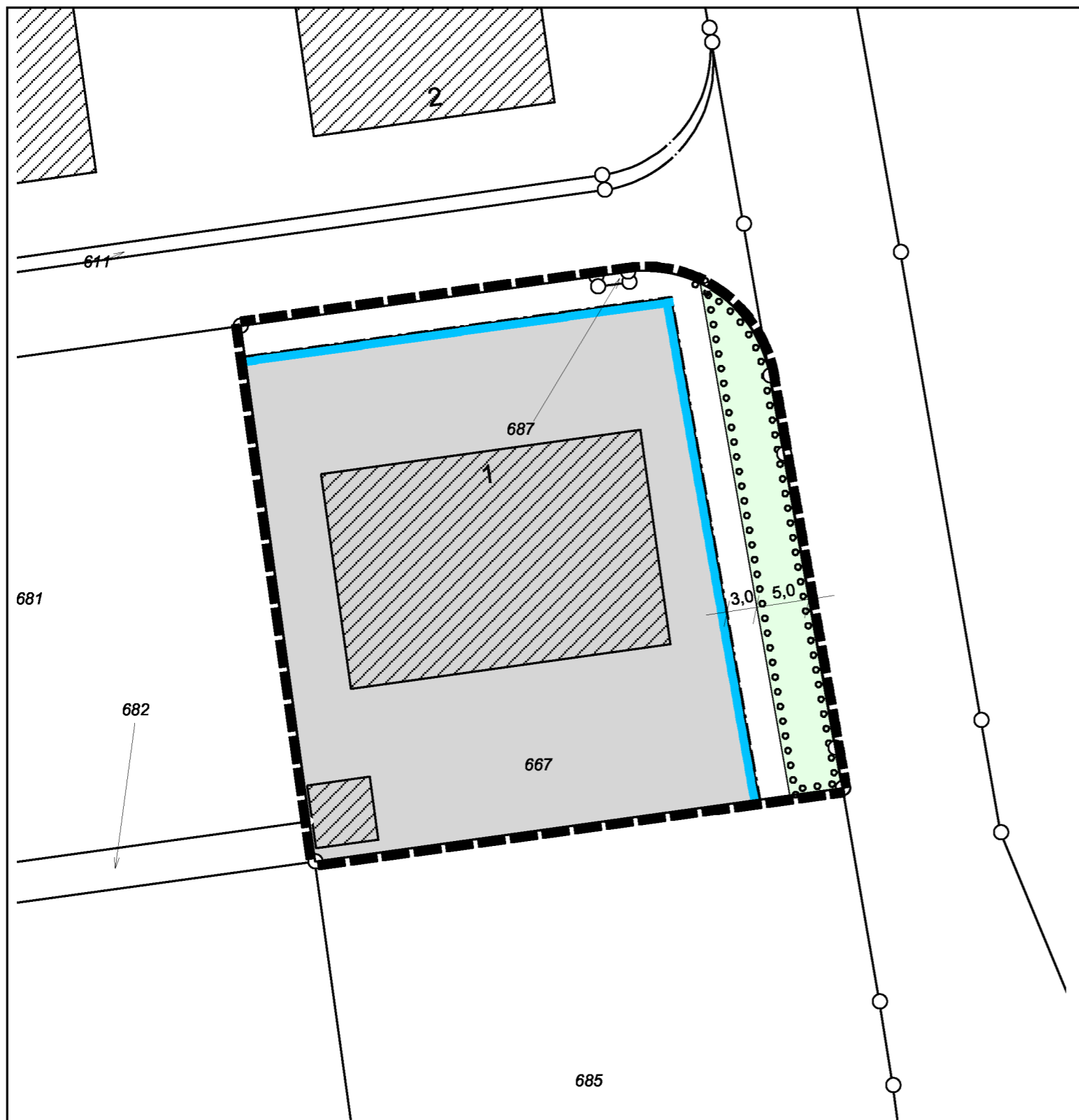
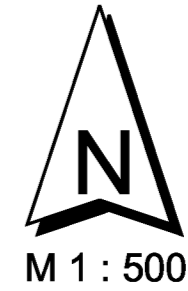


STADT ERWITTE ORTSTEIL *ERWITTE* BEBAUUNGSPLAN NR. 8 / 6. Änderung



ÄNDERUNGSBESCHLUSS
Der Planungs- und Gestaltungsausschuss der Stadt Erwitte hat amgem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diese Bebauungsplanänderung aufzustellen.
Erwitte, den Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG
Die Bürgerbeteiligung für diese Bebauungsplanänderung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am stattgefunden.
Erwitte, den Bürgermeister

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS
Die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Stadt Erwitte am beschlossen.
Erwitte, den Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Diese Bebauungsplanänderung hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.
Erwitte, den Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Diese Bebauungsplanänderung ist von der Stadt Erwitte am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.
Erwitte, den Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
Mit der Bekanntmachung vomtritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung aus.
Erwitte, den Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2850).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132).
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666).
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NW 2000, S. 256).

FESTSETZUNGEN DER ÄNDERUNG

Die nicht geänderten Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 8 behalten im Änderungsbereich weiterhin ihre Gültigkeit.

- BEGRENZUNGSLINIEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG § 9 (7) BauGB
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN**
- BAUGRENZE § 23 (3) BauNVO
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE § 23 (1) BauNVO
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE § 9 (1) Nr.2 BauGB
- REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1), Nr. 25a BauGB
Auf den Flächen sind standortgerechte Laubgehölze anzupflanzen.

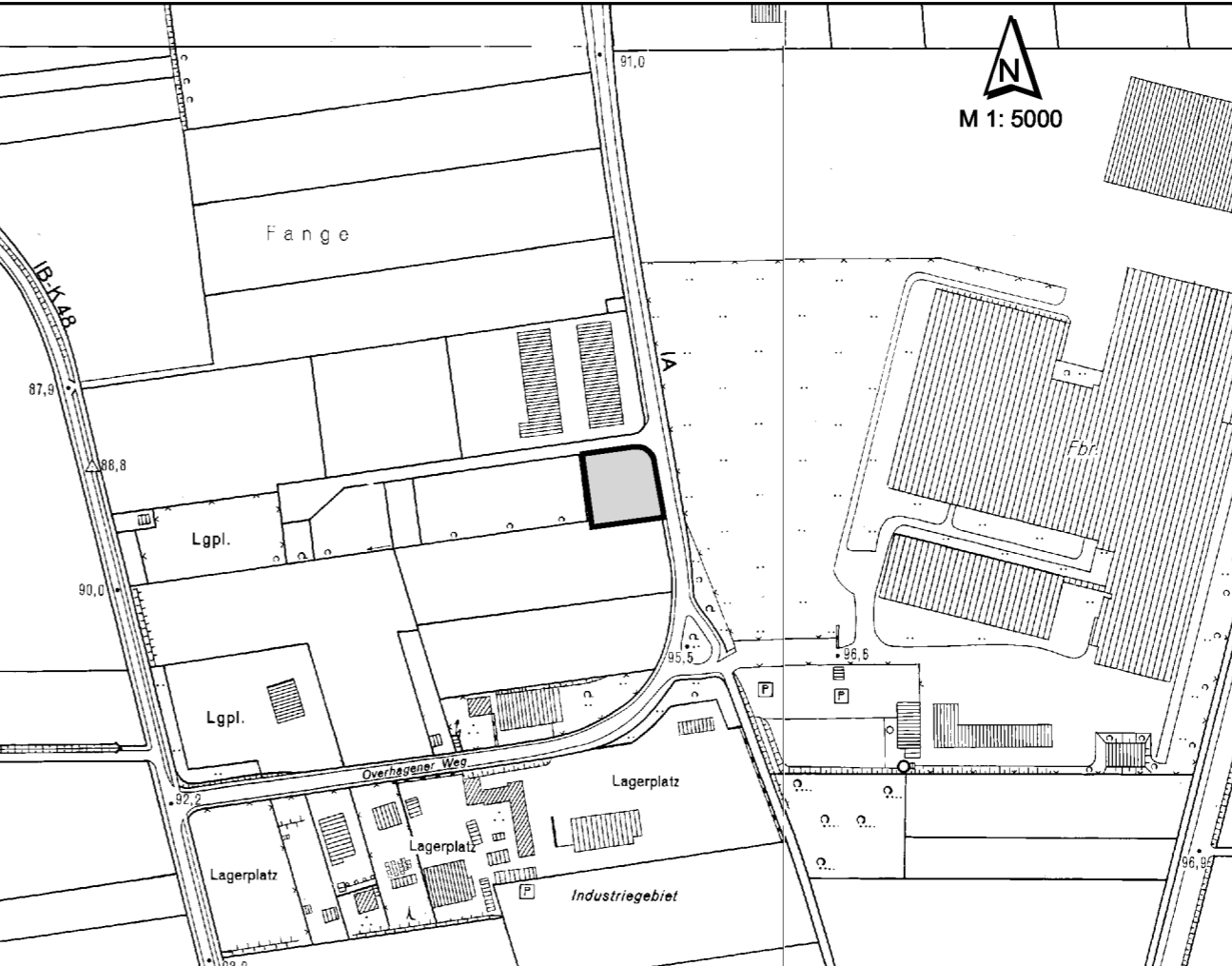
ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN

- FLUR
- FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSNUMMER
- GEBÄUBEBESTAND
- 5,0 BEMASSUNG in Meter

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung Fassung Nr. 02
Soest, den Kreisplaner Verfasser Bu
Datum Sept. 2003

Kartographische Darstellung
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990. Stand der Planunterlagen: August 2003
Soest, den

Hinweis:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).



**STADT ERWITTE
ORTSTEIL *ERWITTE*
BEBAUUNGSPLAN NR. 8
6. ÄNDERUNG**

